

Datum	22.05.2025
Zahl	SV4-BA-2364/1-2024 (024/2025)
<small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>	
Auskünfte	Mag. Julia Staudinger
Telefon	050 536-68223
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

KELAG Energie & Wärme GmbH,
St.-Magdalener-Straße 81, 9524 Villach;

*Änderung der Betriebsanlage einer Fernwärme-
redundanzanlage in Form der Anlagenerweiterung auf
Gst.Nr. 820 und 821, beide KG 74001 Althofen,
Stadtgemeinde Althofen*

*Angeschlagen am: 26.5.25
Abgenommen am:*

BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ÄNDERUNG EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE

Betriebsanlagenänderungsgenehmigungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

KELAG Energie & Wärme GmbH, St.-Magdalener-Straße 81, 9524 Villach; Änderung der Betriebsanlage einer Fernwärmeredundanzanlage in Form der Anlagenerweiterung auf Gst.Nr. 820 und 821, beide KG 74001 Althofen, Stadtgemeinde Althofen

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **04.06.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn könne innerhalb dieses Zeitraums von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung der Nachbarn besteht lediglich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Betriebsanlagenänderungsgenehmigungsverfahrens.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **04.06.2025** (einlangend) bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 81, 333 und 356 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024;
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024;
§ 93 Abs 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2024.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Staudinger